



Zahl: 640-4/A/6809/2022
Schwaz, den 18.11.2022
Ing. M/bl

Betreff: Weidach – Bauvorhaben Inklusionshaus – Herstellung eines Wasser-
anschlusses – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Maximilian Hold-Hörtnagl – 0664/6268062
Bauführer: Herr Lukas Danler – 0664/6262367

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Weidach durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 28.11.2022 bis 02.12.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten ist die Wegeverbindung Weidach zwischen der Kohlgasse und der Mindelheimer Straße in einem kurzen Abschnitt einspurig zu führen. Im Bereich des Baustellenbereiches ist die Verkehrsregelung mittels Regelplan LO3 – Wartepflicht bei Gegenverkehr vorzunehmen.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken. Die Grabungen haben derartig durchgeführt zu werden, dass zumindest eine jeweils 3,50 m breite, nutzbare Fahrbahnbreite, gegebenenfalls durch das Auflegen von Stahlplatten, zur Verfügung steht.
3. Der Parkstreifen entlang der Objekte Weidach Haus Nr. 16 bis Haus Nr. 17 ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz des benötigten Zeitraumes von parkenden Autos freizuhalten.
4. Das Passieren des Baustellenbereiches ist für Fußgänger jederzeit in gesicherter Art und Weise zu ermöglichen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den angrenzenden Gehsteig- bzw. Fahrbahnbereichen ist untersagt.
5. Der Grabungsbereich ist nach Abschluss der Arbeiten bituminös zu befestigen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen

Fa. Ledermair, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz

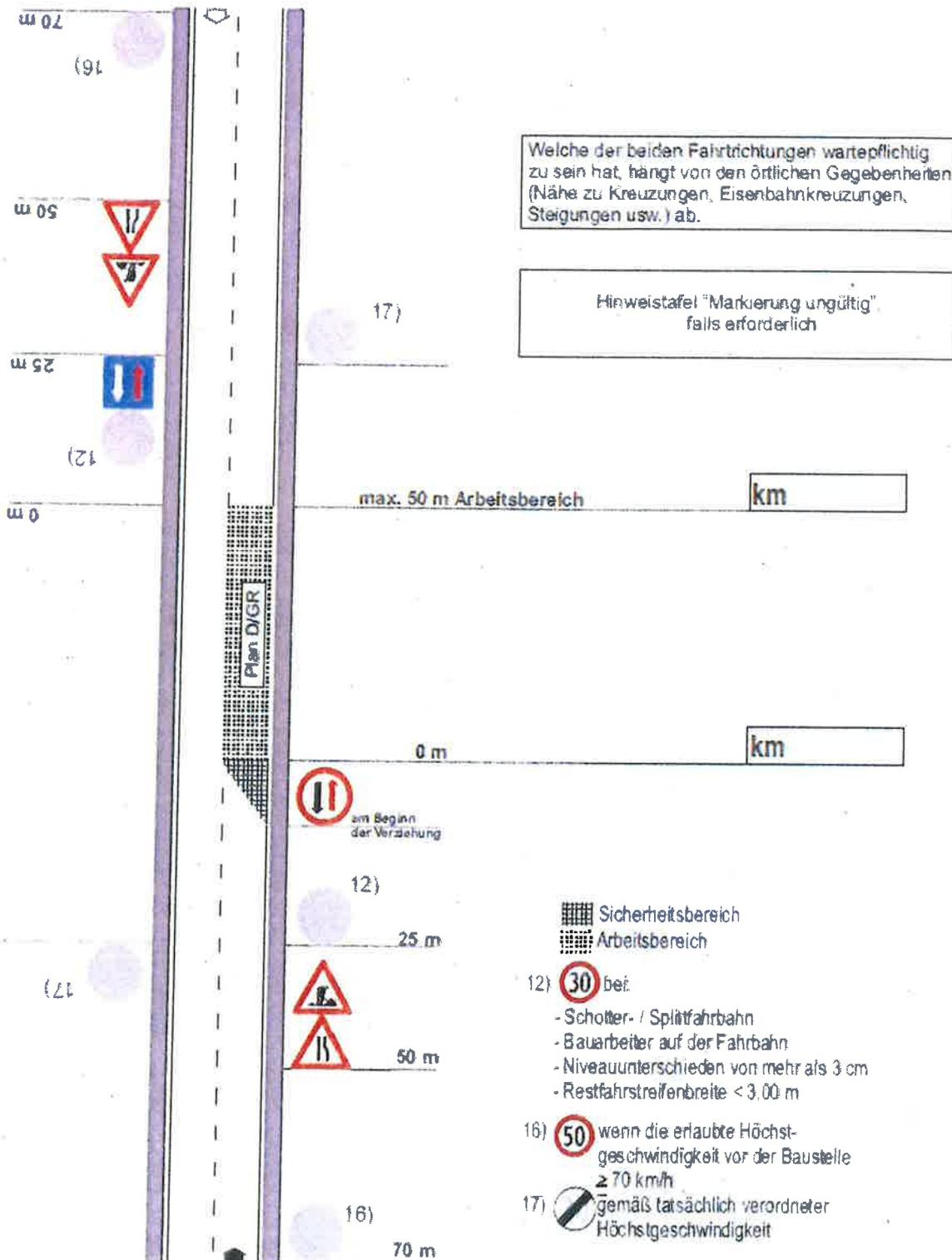
Polizeiinspektion Schwaz

Stadtpolizei Schwaz

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017